

forderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 62/202

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.3, Ziff. 8)²¹³.

62/202. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005 und 61/209 vom 20. Dezember 2006,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁴ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

eingedenk der Wichtigkeit der Arbeit, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistet wird,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁵, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durch-

führungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁶,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

daran erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁴ zu verhüten und zu bekämpfen;

ter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin